

GZ. BMEIA-LI.3.19.09/0009-III.8/2016

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Protokoll zur Abänderung des am 29. Januar 2013 in Vaduz unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern samt Erklärung; Unterzeichnung und Inkraftsetzung**

Vortrag

an den

Ministerrat

Mit dem Fürstentum Liechtenstein besteht ein Steuerabkommen (BGBl. III Nr. 301/2013), das am 29. Jänner 2013 unterzeichnet wurde. Dieses Abkommen sieht eine durch liechtensteinische Zahlstellen vorzunehmende effektive Besteuerung von Kapitaleinkünften aus Vermögenswerten vor, welche bei einer liechtensteinischen Zahlstelle verbucht oder verwaltet sind und an welchen in der Republik Österreich ansässige betroffene Personen nutzungsberechtigt sind. Zwischenzeitig wurde jedoch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten, ABI L 379/84 vom 24. 12. 2004 in der Fassung ABI L 339/3 vom 24. 12. 2015, abgeschlossen, welches zum automatischen Austausch von Finanzinformationen zwischen Liechtenstein und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet (im Folgenden als AIA-Abkommen bezeichnet). Zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Österreich entfaltet das AIA-Abkommen ab 2017 seine Wirkung mit einem ersten Datenaustausch im September 2018.

Da der automatische Informationsaustausch nach dem AIA jedoch im Hinblick auf Stiftungen nicht jenen inhaltlichen Standard gewährleisten kann, der dem Steuerabkommen entspricht, soll dieses Abkommen für zum 31. 12. 2016 bestehende transparente Vermögensstrukturen (Teil 3 des Abkommens) sowie sämtliche intransparente Vermögensstrukturen (Teil 4 des Abkommens) auch in Zukunft beibehalten werden. Für Konten natürlicher Personen ohne Vermögensstrukturen kommt der automatische Informationsaustausch nach dem AIA-Standard ausnahmslos zur Anwendung.

Zu diesem Zweck werden die betroffenen Konten von Vermögensstrukturen, sofern diese unter das Steuerabkommen fallen, von Liechtenstein als ausgenommene Konten im Sinne des Anh. I Abschn. VIII Unterabschn. C Nr 17 des AIA-Abkommens behandelt. Daneben sind einige Adaptierungen im Steuerabkommen erforderlich. Die nicht geänderten Bestimmungen des Steuerabkommens sollen unverändert Gültigkeit haben. Dies betrifft insbesondere die Regelungen über die Stiftungseingangssteuer nach Art. 33 und die Eingangssteuer nach Art. 34 des Steuerabkommens sowie die Voraussetzungen für die steuerliche Intransparenz von Vermögensstrukturen.

Im November 2015 fanden erste informelle Konsultationen über das Fortbestehen des Abgeltungssteuerabkommens in Wien statt, die im Februar 2016 in Vaduz weitergeführt wurden. Nach informeller Kontaktaufnahme mit der EU-Kommission im Juni 2016 wurde ein erster Abkommensentwurf ausgearbeitet. Auf der Grundlage dieses Entwurfs fanden dann Verhandlungen zum Abschluss eines Änderungsprotokolls statt, die im Oktober 2016 abgeschlossen werden konnten.

Negative finanzielle Auswirkungen des Protokolls auf den Bundeshaushalt sowie auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten. Das Protokoll hat keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes.

Das Protokoll hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine unmittelbare Anwendung des Protokolls im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Protokoll Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den Text des Protokolls, die Erklärung der Republik Österreich sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Protokoll zur Abänderung des am 29. Januar 2013 in Vaduz unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern, die Erklärung der Republik Österreich sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen;
2. dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, den Bundesminister für Finanzen oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des Höheren Dienstes des Bundesministeriums für

Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Protokolls und zur Abgabe der Erklärung der Republik Österreich zu bevollmächtigen;

3. nach erfolgter Unterzeichnung das Protokoll unter Anschluss der Erklärung der Republik Österreich und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und

4. nach erfolgter Genehmigung dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Mitteilung gemäß Art. II Abs. 1 des Protokolls zu ermächtigen.

Wien, am 11. Oktober 2016  
KURZ m.p.